



Fachtechnische Auflagen

Gerätewagen-Logistik 1 (GW-L1)

Der Gerätewagen-Logistik 1 muss der DIN 14555-21 (Ausgabe 05/2013) entsprechen.

Das Fahrzeug darf entgegen der Norm eine zulässige Gesamtmasse von maximal 9.000 kg (Massenklasse M1) aufweisen. Dies gilt für die Varianten mit Trupp- und Staffelnkabine.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach der DIN EN 1846-2 und § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ auf dem Fahrzeug zu lagern. Die zulässige Gesamtmasse darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeugs verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Güte- und Prüfvorschriften, etc.) entsprechen.

Die ordnungsgemäße Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus muss sichergestellt sein.

Das Fahrzeug muss vor Auslieferung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einen von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen abgenommen werden. Die Abnahme kann auch von den mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen Beauftragten, bei den Berufsfeuerwehren, vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Beschaffer im Auftragsschreiben zu verpflichten.

Das Abnahmeprotokoll ist vorgegeben (siehe Anlage 5 der FwZR).

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.

Der Kreis-/Stadtbrandrat hat anhand der beiliegenden Beladeliste zu überprüfen und zu bestätigen, dass das Fahrzeug vollständig beladen ist. Die Beladeliste sind mit der Verwendungsbestätigung ausgefüllt der Regierung vorzulegen. Ebenso ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein) erforderlich.